

# ZSteu<sup>®</sup>

Herausgeber:  
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt  
Dieter Hild, Steuerberater  
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt  
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 16 15. August 2007

## Schwerpunkte

**Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock**  
**Sonstige Zuführungen zum Eigenkapital – Nachschüsse, Agien und „andere Zuzahlungen“ i.S.d. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in Handels-, Insolvenz- und Steuerrecht** S. 318

**BVerfG: GG**  
**Verletzung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 14 GG: Die ernsthafte Gefahr einer Selbsttötung des Schuldners wegen der Zwangsversteigerung seiner Immobilie kann zur Aufhebung des Zuschlagsbeschlusses und zur einstweiligen Einstellung des Verfahrens führen.** S. R-675

**Schädlicher Nutzen Faber...** S. 317

## ZSteu-Beiträge

**Dipl.-Fw. Gerhard Bruschke**  
**Vertrauensschutz im Steuerrecht – der Grundsatz von Treu und Glauben** S. 330

## ZSteu-Verwaltungsanweisungen

**BMF: KStG**  
**Körperschaftsteuerlicher Verlustabzug nach § 8 Abs. 4 KStG** S. 332

## ZSteu-Rechtsprechung

**BFH: EStG / KStG**  
**Wesentliche Beteiligung: Finanzierungskosten – nachträgliche Werbungskosten – Anteilstausch – kein Durchgriff auf Anteilseigner – Anschaffungskosten der ertauschten Beteiligung** S. R-647

**BFH: EStG**  
**Pflegeaufwendungen bei Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung** S. R-659

**BFH: KStG / AO / EGIInsO / InsO / KO / BGB**  
**Ende der Körperschaftsteuerbefreiung mit Eröffnung des Konkursverfahrens oder Insolvenzverfahrens** S. R-665

**BFH: FGO / AO / InsO**  
**Haftung des GmbH-Geschäftsführers: keine Berücksichtigung des hypothetischen Kausalverlaufs bei gedachter Anfechtung von Steuerzahlungen durch den Insolvenzverwalter im Falle der Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens – Voraussetzungen für die Haftungsinanspruchnahme eines Prokuristen** S. R-667

**BFH: EStG**  
**Veranlagungswahlrecht nach dem Tode eines Ehegatten – Durchführung einer Zusammenveranlagung bei noch unbekanntem Erben – Verhältnis von Zusammenveranlagung und getrennter Veranlagung** S. R-668

**BFH: Die neu anhängigen Verfahren** S. R-677

Reschke-Verlag  
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim  
Tel: 06221/758240  
Fax: 06224/926472  
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de  
und redaktion@zsteu.de  
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

## Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS<sup>t</sup>R, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS<sup>t</sup>R, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS<sup>t</sup>R, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS<sup>t</sup>R, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS<sup>t</sup>R, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

## ZSteu-Beiträge

Schädlicher Nutzen

**Faber ...**

S. 317

Dr. jur. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Hamburg

**Sonstige Zuführungen zum Eigenkapital – Nachschüsse, Agien und „andere Zuzahlungen“ i.S.d. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in Handels-, Insolvenz- und Steuerrecht**

S. 318

Gerhard Brusckke, Diplom-Finanzwirt, Möhnesee

**Vertrauensschutz im Steuerrecht – der Grundsatz von Treu und Glauben**

S. 330

## ZSteu-Verwaltungsanweisungen

### Bundesministerium der Finanzen

17.07.2007  
IV C 2 - S 6400/07/0002

Versicherungsteuer; Versicherungsteuerpflicht des Versicherungsentgelts für eine so genannte Kautionsrückversicherung

S. 332

02.08.2007  
IV B 7 - S 2745/0

Körperschaftsteuerlicher Verlustabzug nach § 8 Abs. 4 KStG; Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 14.3.2006, I R 8/05 (ZSteu 2007, R-435, BStBl II, S. ...)

S. 332

03.08.2007  
IV A 4 - S 0338/07/0003

Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Abs. 1 AO); Ruhenlassen von außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 363 Abs. 2 AO); Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO, § 69 Abs. 2 FGO)

S. 332

### Oberfinanzdirektion Koblenz

25.07.2007  
S 2137 A - St 31 4

ES<sup>t</sup>G § 5; Rückstellung wegen Erfüllungsrückstandes für die Betreuung bereits abgeschlossener Lebensversicherungen

S. 333

**Oberfinanzdirektion Koblenz**

- 25.07.2007  
S 2290 A - St 31 4      EStG § 34; Vergütung für mehrjährige Tätigkeit      S. 333
- 06.08.2007  
S 2221 a, S 2255 A - St 32 1      Antrag und Zustimmung zum Realsplitting  
Vergütung für mehrjährige Tätigkeit      S. 334

**ZSteu-Nachrichten****Bundesministerium der Finanzen**

- 17.07.2007      Ausführungen für Jedermann zur Abgeltungssteuer      S. 334
- 31.07.2007      Bundeseinheitliches Identifikationsmerkmal für Besteuerungsverfahren – Steuer-ID      S. 338

**Bundesverfassungsgericht**

- 30.07.2007      Besteuerung von Biokraftstoffen verfassungsgemäß  
Zum Beschluss vom 25.07.2007 – 1 BvR 1031/07      S. 339
- 13.07.2007      Rentenversicherungspflicht für selbstständige Lehrer verfassungsgemäß  
Beschluss vom 26.06.2007 – 1 BvR 2204/00; 1 BvR 1355/03      S. 340

**Bundesfinanzhof**

- 01.08.2007      Pflegesätze der sog. Pflegestufe 0 als außergewöhnliche Belastung abziehbar –  
Urteil vom 10.05.07 – III R 39/05 (**ZSteu 2007, R-659**)      S. 340

**Österreich: Bundesfinanzministerium**

- 22.06.2007      Ministerium mit der Ausarbeitung von Maßnahmen gegen Missbrauch beauftragt      S. 341

**Österreich: Verfassungsgerichtshof**

- 22.06.2007      Derzeitige Gestaltung der Schenkungssteuer verfassungswidrig      S. 341

**Schweiz: Eidgenössisches Finanzdepartement**

- 08.06.2007      Bericht zu Auswirkungen des Modells Zehnder zur Eindämmung des Steuerwettbewerbs      S. 341
- 15.06.2007      Dringliche Interpellationen zum Bundesgerichtsurteil betreffend Steuerdegression      S. 342
- 26.06.2007      Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Grossbritannien      S. 342

**Europäische Zentralbank**

- 02.08.2007      Geldpolitische Beschlüsse      S. 342

**ZSteu – Impressum**

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

**ISSN 1614-936**

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

## ZSteu-Beiträge

### *Schädlicher Nutzen*

## Faber...

Schon der römische Fabeldichter PHÄDRUS sagte: „*Man muss den Sinn würdigen, nicht die Worte.*“ Was allerdings voraussetzt, dass ein Sinn auch erkennbar wird. Bei vielen Gesetzen ist der Sinn jedoch mit legislatorischer Lyrik so überdeckt, dass dem Bürger verborgen bleibt, was tatsächlich gewollt ist. Der Bürger versteht also das Gesetz nicht.

Da dem Gesetzgeber weder unterstellt werden kann, dass dies seine Absicht ist, noch dass er aus jedem Gesetz ein Quiz „Wer wird schlau“ machen will, für das er mindestens zwei Lösungsvorschläge zur Wahl stellen müsste, um an das Niveau einschlägiger Fernsehsendungen heranzureichen zu können, muss anderweitig für Abhilfe gesorgt werden.

Die Unverständlichkeit resultiert zumeist aus parteipolitischer Ideologie, die – nach KARL MANNHEIM\* – herrschende Gruppen in ihrem Denken so intensiv mit ihren Interessen bindet, dass sie die Fähigkeit verlieren, bestimmte Tatsachen zu sehen, die sie in ihrem Herrschaftsbewusstsein stören könnten. In Koalitionen gehen diese Interessen in unterschiedliche Richtungen, was Gesetze noch unverständlicher macht.

Bisher hat sich der Gesetzgeber auf die Verwaltung, die Exekutive gestützt, die sich schon um eine Klarstellung bemühen wird. Sie tut das auch, stützt sich allerdings auf GOETHE: „*und legt ihrs nicht aus, dann legt was unter*“, mit der Folge, dass nicht unbedingt dargestellt wird, was gewollt ist, sondern was der Gesetzgeber hätte wollen sollen.

So wird das fehlende Verständnis für das Gesetz nicht nur nicht beseitigt, sondern zusätzliche Unsicherheit geschaffen. Der Bürger bleibt so hilf- und ratlos und fühlt sich vom Gesetzgeber an der Nase herumgeführt. Trotzdem soll der Bürger glauben, der Gesetzgeber wolle ihm stets Gutes tun. Allerdings hat schon IMMANUEL KANT gesagt: „*Ein Glaube, der geboten wird, ist ein Unding.*“

Der Gesetzgeber muss sich deshalb bemühen, Gesetze so zu formulieren, dass die Bürger Sinn und Zweck verstehen und nicht das Gefühl aufkommen lassen, weiter entmündigt zu werden.

Die Skepsis gegenüber dem Gesetzgeber ist nicht neu. Sie hat beispielsweise die Vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts im Beschluss vom 27.06.1910 zu der Aussage verführt: „*Ein allgemeiner Grundsatz der Auslegung ist auch, dass im Zweifel der Gesetzgeber eine nützliche, nicht eine schädliche Vorschrift hat aufstellen wollen.*“

Heute mögen sich manche Abgeordnete einbilden, sie würden nur Nützliches beschließen, weshalb Zweifel gar nicht aufkommen können. Die Wirklichkeit ist jedoch anders und die Aussage des Reichsgerichts fragwürdig. Allein die Tatsache, dass ein Gesetz nicht verstanden wird, lässt keine vernünftige Antwort darauf zu, ob es nützlich oder schädlich ist. Ein gewollter Nutzen kehrt sich bei Unverständlichkeit schnell in Schädlichkeit um.

Es entsteht ein *schädlicher Nutzen!* 

\*Soziologe und Philosoph, geb. 27.3.1893 in Budapest, gest. 9.1.1947 in London

Dr. jur. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock RA/StB/WP, Hamburg<sup>1</sup>

# Sonstige Zuführungen zum Eigenkapital – Nachschüsse, Agien und „andere Zuzahlungen“ i.S.d. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in Handels-, Insolvenz- und Steuerrecht

## Inhaltsverzeichnis

- I. Einleitung
- II. Definition und Anwendungsbereich
  - A. Definition
    - 1. Nachschüsse
    - 2. Agien
    - 3. „Andere Zuzahlungen“ i. S. d. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB
  - B. Anwendungsbereich
- III. Folgen bei der Kapitalzuführung
  - A. Handelsrechtliche Folgen
    - 1. Folgen beim Gesellschafter
    - 2. Folgen bei der Gesellschaft
  - B. Folgen nach IAS/IFRS
    - 1. Folgen beim Gesellschafter
    - 2. Folgen bei der Gesellschaft
  - C. Insolvenzzrechtliche Folgen
    - 1. Folgen beim Gesellschafter
    - 2. Folgen bei der Gesellschaft
  - D. Steuerrechtliche Folgen
    - 1. Folgen beim Gesellschafter
      - a) Beteiligung ist steuerliches Betriebsvermögen
      - b) Beteiligung ist steuerliches Privatvermögen
    - 2. Folgen bei der Gesellschaft
- IV. Folgen bei der Kapitalrückführung
  - A. Handelsrechtliche Folgen
    - 1. Folgen beim Gesellschafter
    - 2. Folgen bei der Gesellschaft
  - B. Folgen nach IAS/IFRS
    - 1. Folgen beim Gesellschafter
    - 2. Folgen bei der Gesellschaft
  - C. Steuerrechtliche Folgen
    - 1. Folgen beim Gesellschafter
      - a) Beteiligung ist steuerliches Betriebsvermögen
      - b) Beteiligung ist steuerliches Privatvermögen
    - 2. Folgen bei der Gesellschaft
- V. Zusammenfassung und Anregungen für die Unternehmenspraxis

## I. Einleitung

Die hinreichende Ausstattung von Unternehmen mit Eigenkapital hat in den letzten Jahren wieder an Bedeutung gewonnen. Die Gründe hierfür sind etwa der nachhaltige Abschwung der sog. „New Economy“ und die durch „Basel II“ gestiegenen Anforderungen bei der Darlehensvergabe durch Banken. Darüber hinaus rücken neuere Entwicklungen wie die Ausweitung des § 8a KStG auf Inlandsfälle und die Einführung einer Mindestbesteuerung<sup>2</sup> das Thema Eigenkapitalausstattung weiter in den Blickpunkt der Interessen der von Krisen bedrohten Gesellschaften und ihren Gesellschaftern. Zudem sind die Vorschriften zu der Behandlung von Eigenkapital regelmäßig Gegenstand gesetzgeberischer Änderungen, wie z.B. zuletzt im Rahmen des SEStEG<sup>3</sup> und des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 (Einführung der sog. Zinsschranke)<sup>4</sup>.

Um in Krisenzeiten die Finanzierungssituation zu verbessern bzw. das Nominalkapital zu schützen, greifen im Umfeld von Kapitalgesellschaften verschiedene Instrumentarien. Diese unterscheiden sich im Grunde dadurch, dass für die Verstärkung des Eigenkapitals „neues Geld“ von Dritten aufgewendet werden muss (Außenfinanzierung) oder dass die Verstärkung ohne die Zuführung neuer Mittel von außen erfolgt (Innenfinanzierung). So wird einem notleidenden Unternehmen etwa bei Überschuldung von Gesetzes wegen nach den Vorschriften über eigenkapitalersetzende

Gesellschafterdarlehen oder in anderen Fällen sanierungshalber z.B. durch Forderungsverzicht des Gesellschafters mit Besserungsschein oder durch Vereinbarung eines Rangrücktritts Eigenkapital ohne Zuführung neuer Mittel von außerhalb der Gesellschaftssphäre vorübergehend zur Verfügung gestellt.<sup>5</sup>



Dr. jur. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock

Neben diesen gesetzlichen oder privatautonomeren Möglichkeiten der Stärkung des Eigenkapitals ohne Zuführung neuer Mittel können auch sonstige Zuführungen der Gesellschafter vereinbart werden, bei denen tatsächlich neues Kapital in die Gesellschaft fließt. Die Vereinbarung von sonstigen Zuführungen – Nachschüsse, Agien oder „andere Zuzahlungen“ i.S.d.

§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB – als weitere Möglichkeit der Eigenkapitalverstärkung bedeutet, dass der Gesellschaft neues Kapital aus der Sphäre der Gesellschafter zugeführt wird. Die sonstigen Zuführungen können auch vorübergehend, d.h. rückzahlbar gestaltet werden. Nachschüsse und Agien stellen i.d.R. Präventivmaßnahmen für Krisen- oder Wachstumssituationen dar, da sie im Allgemeinen unabhängig von einer konkret drohenden Krise vorab vereinbart werden.

Es ist das Ziel des nachfolgenden Beitrags, die handels-, insolvenz- und steuerrechtlichen Auswirkungen dieser sonstigen Zuführungen in das Eigenkapital unter den gewandelten Verhältnissen von Rechnungslegung, Insolvenz- und Steuerrecht systematisch darzustellen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wird die Darstellung der handelsrechtlichen Auswirkungen, d.h. sowohl der Auswirkungen nach HGB als auch der Auswirkungen nach IAS/IFRS, auf den Einzelabschluss beschränkt. Zunächst soll dazu der Begriff der sonstigen Zuführungen bestimmt und der Anwendungsbereich dieser Zahlungen erläutert werden (II.). Für die sonstigen Zuführungen sollen sodann die Folgen bei der Zuführung (III.) und bei der Rückführung (IV.) des Kapitals dargestellt werden. Dabei sind insbesondere diejenigen Fragen zu beantworten, die

<sup>1</sup> Der Autor ist Partner in der Steuerabteilung der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Hamburg und Lehrbeauftragter an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Er dankt Herrn Dipl.-Kfm. Dr. Mario Wagner, Assistent in der Steuerabteilung der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Hamburg, für seine Unterstützung und weiterführenden Hinweise.

<sup>2</sup> Vgl. Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz v. 22.12.2003, BGBl. I 2003, S. 2840 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung

Diplom-Finanzwirt Gerhard Bruschke, Möhnesee

## Vertrauensschutz im Steuerrecht – der Grundsatz von Treu und Glauben

Im Rechtsverkehr zwischen der Finanzbehörde und dem Steuerpflichtigen nimmt das so genannte Vertrauensschutzprinzip einen breiten und außerordentlich wichtigen Raum ein. Das Vertrauensschutzprinzip im Steuerrecht basiert im Wesentlichen auf dem allgemeinen Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben. Seine Kenntnisse können im Einzelfall von entscheidender Bedeutung sein, zumal damit eine eigentlich materiellrechtlich richtige Steuerfestsetzung zugunsten des Steuerpflichtigen verhindert werden kann.

### I. Grundlagen

Die Ursprünge des Grundsatzes von Treu und Glauben ergeben sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, und hier insbesondere den §§ 157 und 242 BGB. Er setzt sich zusammen aus zwei Bereichen. Zum einen aus dem Begriff der „Treu“, der als „Vertrauen wahren“ auszulegen ist, und zum anderen aus dem Begriff „Glauben“, der als „Vertrauen schenken“ zu definieren ist. Generell ist davon auszugehen, dass der Grundsatz von Treu und Glauben in erster Linie für den allgemeinen Rechtsverkehr gilt und nicht ohne weiteres auf das Steuerrecht umgelegt werden kann.

Das aus Art. 20 Abs. 3 GG abgeleitete Vertrauensschutzprinzip schützt in erster Linie den Steuerbürger und begründet unter anderem die Bestandskraft von Verwaltungsakten und die Bindung der Verwaltung an bestimmte Zusagen. Sie verhindert darüber hinaus den Erlass rück-

wirkender Gesetze<sup>1</sup> und im Regelfall auch die rückwirkende Anwendung verschärfender Gesetze und Rechtsprechung<sup>2</sup>. Das Vertrauensschutzprinzip findet auch dort Anwendung, wo Bundesministerien über die gesetzliche Regelung hinaus und ohne dazu vom Gesetzgeber ermächtigt worden zu sein, die rechtliche Beurteilung von Sachverhalten rückwirkend verändern wollen.<sup>3</sup>

Der weiter gefasst Grundsatz von Treu und Glauben schützt hingegen nicht nur das Vertrauen des Bürgers, sondern auch das Vertrauen der Behörde. Der Grundsatz gebietet, dass im konkreten Rechtsverhältnis jeder auf die berechtigten Belange des anderen angemessene Rücksicht nimmt und sich mit seinem früheren Verhalten, auf das der andere vertraut und aufgrund dessen er in einer irreparablen Weise disponiert hat, nicht in Widerspruch setzt.<sup>4</sup>

Der Grundsatz von Treu und Glauben gilt somit auch im Steuerrecht und ist sowohl vom Steuerpflichtigen als auch von der Finanzbehörde zu beachten<sup>5</sup>. In den meisten Fällen wirkt er jedoch ebenso wie das Vertrauensschutzprinzip zugunsten des Steuerbürgers. Allerdings gibt es auch eine gegenteilige Wirkung. So kann z.B. bei einer fehlerhaften Entscheidung des Finanzamtes kein Schadensersatz erlangt werden, wenn der Fehler durch ein Verhalten des Steuerpflichtigen verursacht wurde.<sup>6</sup>

### II. Grenzen

Der Grundsatz von Treu und Glauben findet seine Grenzen in den Grundsätzen der Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung, die im § 85 AO gesetzlich niedergelegt sind. Er kann daher Steueransprüche und Steuerschulden weder zum Entstehen noch zum Erlöschen bringen. Ist im Einzelfall Festsetzungsverjährung<sup>7</sup> eingetreten, kann die Geltung von Treu und Glauben einerseits nicht dazu führen, dass zu Lasten des Steuerpflichtigen ein erloschener Anspruch des Fiskus aus dem Steuerschuldverhältnis wieder auflebt. Andererseits kann nach diesem Grundsatz ein Verschulden des Finanzamtes in der Regel nicht zur Folge haben, dass nach Eintritt der Festsetzungs-

Somit kann der Grundsatz von Treu und Glauben allenfalls für eine Modifizierung des Steuerrechtsverhältnisses herangezogen werden und über diese Weg verhindern, dass eine Forderung oder ein Recht geltend gemacht werden darf.<sup>9</sup> Er kann damit auch nur in außergewöhnlich gelagerten Einzelfällen gesetztes Recht verdrängen. Solche Einzelfälle liegen nur dann vor,

wenn das Vertrauen des Steuerpflichtigen in ein bestimmtes Verhalten der Verwaltung nach allgemeinem Rechtsgefühl in einem so hohen Maß schutzwürdig ist, dass demgegenüber die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zurücktreten müssen.



Gerhard Bruschke

Die Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben ist nur dann möglich, wenn zwischen der Finanzbehörde und dem Steuerpflichtigen ein konkretes Steuerrechtsverhältnis besteht. Dieses Steuerrechtsverhältnis stellt die Grundlage für die Vertrauenssituation dar, die für die Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben maßgebend ist. Daraus folgt, dass auch nur die Beteiligten dieses Verhältnisses durch die Grundsätze von Treu und Glauben gebunden sind. Dritte können sich nicht darauf berufen.

Der Grundsatz von Treu und Glauben ist auch bei der Auslegung eines Verwaltungsaktes zu berücksichtigen. Dabei ist nicht entscheidend, was die Behörde beim Erlass des Verwaltungsaktes beabsichtigt hat<sup>10</sup>, sondern wie der Adressat nach den ihm bekannten Umständen den materiellen Gehalt der Erklärung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben verstehen konnte. Unklarheiten gehen zu Lasten der Behörde<sup>11</sup>, wobei im Zweifel das den Steuerpflichtigen weniger belastende Auslegungsergebnis vorzuziehen ist<sup>12</sup>.

Die Bindung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben findet ihre Beschränkung im Prinzip der Abschnittsbesteuerung. Danach unterliegen auch gleichgelagerte Sachverhalte in jedem Veranlagungszeitraum einer erneuten Prüfung und rechtlichen Beurteilung. Der Steuerpflichtige kann sich somit nicht auf eine bestimmte steuerrechtliche Beurteilung des Sachverhalts in einem früheren Veranlagungszeitraum berufen. Eine als falsch erkannte

1 Einzelheiten dazu bei TIPKE/LANG, Steuerrecht, 18. Aufl. 2005, § 4 Rz 170 ff.

2 Vgl. dazu auch § 176 AO

3 Vgl. aktuell BFH vom 19.04.2007 – V R 56/04, ZSteu 2007, R-501

4 Grundsatz des „venire contra factum proprium“; vgl. auch BFH vom 24.01.2002 – III R 49/00, BStBl II 2002, 409

5 BFH vom 06.02.1991 – I R 13/86, BStBl II 1991, 673

6 Vgl. hierzu im Einzelnen BRETE, Amtshaftung der Finanzverwaltung und Mitverschulden des Steuerpflichtigen i.S. des § 254 BGB, ZSteu 2007, 238, und BRUSCHKE, Amtspflichtverletzungen der Finanzbehörden und Fehler bei der Folgenbeseitigung, ZSteu 2006, 251

7 §§ 169 ff. AO

8 BFH vom 19.08.1999 – III R 57/98, BStBl II 2000, 330

9 BFH vom 09.08.1989 – I R 181/85, BStBl II 1989, 990

10 BFH vom 27.11.1996 – X R 20/95, BStBl II 1997, 791


## ZSteu-Verwaltungsanweisungen

### Bundesministerium der Finanzen

#### Versicherungsteuer; Versicherungsteuerpflicht des Versicherungsentgelts für eine so genannte Kautionsrückversicherung

BMF, Schreiben vom 17. Juli 2007  
IV C 2 - S 6400/07/0002

Für die versicherungsteuerliche Behandlung des Entgelts für eine so genannte Kautionsrückversicherung gilt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 Folgendes:


Das Versicherungsentgelt, das ein Versicherer an einen anderen Versicherer zahlt zwecks Versicherung der aus einem Vertrag im Sinne des § 2 Abs. 2 VersStG übernommenen Gefahr, ist nicht nach § 4 Nr. 1 VersStG von der Besteuerung ausgenommen. Die Steuerfreiheit des § 4 Nr. 1 VersStG setzt das Bestehen eines Erstversicherungsverhältnisses im Sinne des Versicherungsteuergesetzes voraus. 

#### Körperschaftsteuerlicher Verlustabzug nach § 8 Abs. 4 KStG; Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 14.3.2006, I R 8/05 (ZSteu 2007, R-435, BStBl II, S. ...)

BMF, Schreiben vom 2. August 2007  
IV B 7 - S 2745/0

Im Urteil vom 14.3.2006, I R 8/05 (ZSteu 2007, R-435, BStBl 2007 II S. ...) hat der BFH entschieden, dass der Verlust der wirtschaftlichen Identität gem. § 8 Abs. 4 Satz 2 KStG einen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen der Übertragung der Gesellschaftsanteile und der Zuführung neuen Betriebsvermögens voraussetzt. Bei einem zeitlichen Zusammenhang bis zu einem Jahr bestünde die – durch den Steuerpflichtigen widerlegbare – Vermutung eines sachlichen Zusammenhanges.

Nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden gilt zur allgemeinen Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils Folgendes:

von einem Jahr zu kurz bemessen. Unter Aufhebung von Tz. 12 Satz 2 des BMF-Schreibens vom 16.4.1999 (BStBl I S. 455) ist daher regelmäßig von einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang auszugehen, wenn zwischen Anteilsübertragung und Betriebsvermögenszuführung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind. Auch bei Überschreiten des Zwei-Jahreszeitraumes kann ein Verlust der wirtschaftlichen Identität eintreten, wenn ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Anteilsübertragung und der Zuführung neuen Betriebsvermögens anhand entsprechender Umstände dargelegt werden kann. 

#### Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Abs. 1 AO); Ruhenlassen von außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 363 Abs. 2 AO); Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO, § 69 Abs. 2 FGO)

BMF, Schreiben vom 3. August 2007  
IV A 4 - S 0338/07/0003

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird die Anlage zum BMF-Schreiben vom 27.6.2005 (BStBl 2005 I S. 794), die zuletzt durch BMF-Schreiben vom 13.4.2007 (ZSteu 2007, S. 151, BStBl 2007 I S. 438) neu gefasst worden ist, mit sofortiger Wirkung wie folgt gefasst:

„Festsetzungen der Einkommensteuer sind hinsichtlich folgender Punkte vorläufig vorzunehmen:

1. a) Beschränkte Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3 EStG)
  - für Veranlagungszeiträume vor 2005 -
1. b) Beschränkte Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3, 4, 4a EStG)
  - für Veranlagungszeiträume ab 2005 -
2. Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG

im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG für Veranlagungszeiträume ab 2005

4. Besteuerung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG für Veranlagungszeiträume ab 2000

5. Besteuerung der Einkünfte aus Termingeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG für Veranlagungszeiträume ab 2000

6. Anwendung des § 24b EStG (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende) für Veranlagungszeiträume ab 2004

7. Anwendung des § 32 Abs. 7 EStG (Haushaltsfreibetrag) für die Veranlagungszeiträume 2002 und 2003

8. Anwendung der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29.12.2003 (BGBl. I S. 3076, 2004 I S. 69) geänderten Vorschriften

9. Nichtberücksichtigung pauschaler Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages.

Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 1 umfasst auch die beschränkte Abziehbarkeit von Beiträgen zu Krankenversicherungen. Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 1 Buchstabe b umfasst auch die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften aufgrund der Neuregelung der Rentenbesteuerung durch das Alterseinkünftegesetz verfassungswidrig sind.

Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 2 ist im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen für Veranlagungszeiträume vor 2005 beizufügen.

Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 3 erfasst sämtliche Leibrentenarten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG.

Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß den Nummern 4 und 5 ist Einkommensteuerbescheiden nur beizufügen, wenn die Summe der im Veranlagungszeitraum erzielten Einkünfte aus pri-

# ZSteu<sup>®</sup>

Herausgeber:  
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt  
Dieter Hild, Steuerberater  
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt  
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 16 15. August 2007

## Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS<sup>t</sup>R, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS<sup>t</sup>R, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. i.R., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS<sup>t</sup>R, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS<sup>t</sup>R, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS<sup>t</sup>R, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

## ZSteu-Rechtsprechung

### Bundesfinanzhof

Alle Entscheidungen – veröffentlicht am 01.08.2007 und 08.08.2007 – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze der BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 01.08.2007:

**Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe**

### Bestell-Formular: Letzte Seite

**wesentlich beteiligt ist – Anteilstausch – kein Durchgriff auf den Anteilseigner – gesplittete Umwidmung des Darlehens – Anschaffungskosten der ertauschten Beteiligung bei Zuzahlung als Wertausgleich**

1. Zinsen, die der Gesellschafter einer GmbH nach Veräußerung der Beteiligung für ein Refinanzierungsdarlehen für die Anschaffung der im Privatvermögen gehaltenen Beteiligung zahlt, können – jedenfalls nach der bis einschließlich 1998 geltenden Gesetzeslage – nicht mehr als (nachträgliche) Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung).
2. Die Einbringung einer wesentlichen Beteiligung aus dem Privatvermögen eines Gesellschafters im Wege einer offenen Einlage in eine Kapitalgesellschaft ist ein tauschähnlicher Vorgang, der beim einbringenden Gesellschafter zu einer entgeltlichen Veräußerung i.S. von § 17 EStG führt. An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts, wenn die dem Gesellschafter gewährte Gegenleistung teils in der Gewährung von Gesellschaftsrechten und teils in einem anderen Entgelt besteht.
3. Anteile, die von einem an einer GmbH mehrheitlich beteiligten Gesellschafter an eine andere GmbH veräußert werden, an welcher der Veräußerer ebenfalls mehrheitlich beteiligt ist, dienen nach der Veräußerung nur noch der zweiten GmbH zur Einkunftserzielung. Ein Durchgriff durch die GmbH auf den hinter ihr stehenden mehrheitlich beteiligten Gesellschafter kommt grundsätzlich nicht in Betracht.
4. Ein Steuerpflichtiger, der ein bisher genutztes und durch Darlehen finanziertes, der Einkünfteerzielung dienendes Wirtschaftsgut veräußert und unter Aufrechterhaltung des Darlehens nur einen Teil des Erlöses dazu verwendet, durch die Anschaffung eines neuen Wirtschaftsguts steuerbare Einkünfte zu erzielen, kann im Wege einer gesplitteten Umwidmung aus dem fortgeführten Darlehen nicht mehr als Schuldzinsen abziehen, als dem Anteil der Anschaffungskosten des neuen Wirtschaftsguts an dem gesamten Erlös entspricht.
5. Haben die Parteien eines Tauschvertrags Geldzahlungen als Zuzahlungen vereinbart, um Wertunterschiede



## Anwendung neuer BFH-Entscheidungen mit ZSteu-Fundstellen

In einem finanzgerichtlichen Verfahren ergangene und rechtskräftig gewordene Entscheidungen binden nur die am Rechtsstreit Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger (§ 110 Abs. 1 FGO). Durch eine Veröffentlichung von Urteilen bzw. Beschlüssen des Bundesfinanzhofs im Bundessteuerblatt Teil II werden aber die Finanzämter angewiesen, diese Entscheidungen auch in vergleichbaren Fällen anzuwenden.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, die folgenden neuen BFH-Entscheidungen im Bundessteuerblatt Teil II zu veröffentlichen und somit allgemein anzuwenden:

Datum	Aktenzeichen	Entscheidungsdatum / ZSteu-Fundstelle	Kurzbeschreibung
07.08.2007	VII R 50/05	09.05.2006 <b>ZSteu 2006, R-668</b>	Gesellschaft bürgerlichen Rechts – Gewerbeanmeldung – Haftung – Rechtsschein – Treu und Glauben
06.08.2007	II R 80/05	15.03.2007 <b>ZSteu 2007, R-522</b>	Steuerpflicht des Grundstückserwerbs im Flächenerwerbsprogramm nach § 3 AusglLeistG vor Inkrafttreten des VermRERG – Verhältnis von EigentÜbertrG und AusglLeistG
02.08.2007	I R 8/05	14.03.2006 <b>ZSteu 2007, R-435</b>	Änderung von Steuerbescheiden aufgrund irriger Beurteilung desselben Sachverhalts – Verlust der wirtschaftlichen Identität. Hierzu: BMF-Schreiben vom 2. August 2007 - IV B 7 - S 2745/0 ( <b>ZSteu 2007, S. 332, in diesem Heft</b> )
01.08.2007	IX R 23/06	17.04.2007 <b>ZSteu 2007, R-497</b>	Optionsprämien als sonstige Leistungen, gemindert durch die im Gegengeschäft gezahlten Prämien als Werbungskosten – unbeschränkter Verlustausgleich vor 1999
01.08.2007	IX R 40/06	17.04.2007 <b>ZSteu 2007, R-499</b>	Optionseinräumung kein Termingeschäft
31.07.2007	III R 4/05	19.10.2006 <b>ZSteu 2007, R-183</b>	Kein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, wenn die Eltern zusammenleben
31.07.2007	VI R 47/03	24.05.2007 <b>ZSteu 2007, R-546</b>	Abzug der Aufwendungen für eine Zweitwohnung am Beschäftigungsort auch bei gleichzeitiger Beschäftigung am Ort des Hausstands
25.07.2007	II R 66/05	14.02.2007 <b>ZSteu 2007, R-571</b>	Formwechsel eines auf Vermögensbindung gerichteten Vereins in Kapitalgesellschaft nicht schenkungsteuerbar – Analoge Anwendung einer Rechtsnorm bei Gesetzeslücke
25.07.2007	I R 61/05	07.03.2007 <b>ZSteu 2007, R-495</b>	Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattungen gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 KStG 1991
25.07.2007	I R 53/06	10.01.2007 <b>ZSteu 2007, R-494</b>	Keine Kürzung des Gewinns nach § 9 Nr. 2a GewStG 2002 um die gemäß § 8b Abs. 5 KStG 2002 nicht abziehbaren Betriebsausgaben

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

### ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

### ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



## Reschke-Verlag

Harrlachweg 4  
68163 Mannheim

## Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse  Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

---

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

### Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

---

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers